

Verordnung zur Beurteilung und Förderung der Lehrpersonen

Vom 26. Juni 2012 (Stand 1. August 2012)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 73 des Gesetzes über Schule und Bildung (Bildungsgesetz),

verordnet:

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Diese Verordnung regelt die Rahmenbedingungen zur Beurteilung und Förderung von Lehrpersonen an öffentlichen Schulen und deren Mitwirkung.

² Die Auswirkungen der Förderung und Beurteilung der Lehrpersonen richten sich nach dem für die entsprechenden Arbeitgeber geltenden weiteren Personalrecht.

Art. 2 *Grundsatz*

¹ Die Förderung und Beurteilung von Mitarbeitenden gehört zu einer umfassenden Personalführung.

² Sie ist geprägt von gegenseitiger Achtung, Wertschätzung und Vertrauen und zeichnet sich durch Offenheit, Ehrlichkeit und Fairness aus.

Art. 3 *Elemente*

¹ Die Förderung und Beurteilung umfasst die sich ergänzenden Elemente:

- a. Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarung,
- b. Unterrichtsbesuch und Unterrichtsgespräch,
- c. formelle Mitarbeiterbeurteilung.

Art. 4 *Mitarbeitergespräch mit Zielvereinbarung*

¹ Das Mitarbeitergespräch dient dem Austausch über die Leistungen der Lehrperson und klärt, wie weit die vereinbarten Ziele erreicht worden sind.

² Es bezweckt insbesondere die fachliche und soziale Kompetenz der Lehrpersonen zu fördern.

³ Als Instrument der Qualitätssicherung vertieft es den regelmässigen Kontakt zwischen direkten Vorgesetzten und Lehrpersonen.

Art. 5 *Unterrichtsbesuch und Unterrichtsgespräch*

¹ Der Unterrichtsbesuch und das Unterrichtsgespräch ermöglichen es, die Lehrperson in ihrer Unterrichtstätigkeit besser kennenzulernen, deren Arbeit zu würdigen und einzuschätzen.

IV C/2/4

Art. 6 *Formelle Mitarbeiterbeurteilung*

¹ Aus den Resultaten von Mitarbeitergespräch, Unterrichtsbesuch und Unterrichtsgespräch wird im Sinne einer Gesamtbeurteilung die formelle Mitarbeiterbeurteilung erstellt.

² Das Gesamtergebnis der Beurteilung ist in schriftlicher Form festzuhalten und hat auf die vom Arbeitgeber vorgesehenen Vorgaben betreffend Weiterbildung und weiterer Fördermassnahmen Bezug zu nehmen.

Art. 7 *Zuständigkeit*

¹ Die Schulleitung ist für die Förderung und Beurteilung verantwortlich

² Auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe können für die Unterrichtsbesuche Fachexperten beigezogen werden.

Art. 8 *Beurteilungskriterien*

¹ Als Basis für die Beurteilungskriterien gelten die Arbeitsfelder gemäss Berufsauftrag.

Art. 9 *Beurteilungsfeld*

¹ Die Beurteilung stützt sich in erster Linie auf Beobachtungen und Wahrnehmungen der Schulleitung, die Selbstevaluation durch die Lehrperson sowie im Weiteren auf die Rückmeldung von Lernenden und Erziehungsberechtigten.

² Von weiteren Partnern der Schule können zusätzliche Rückmeldungen eingeholt werden, wenn dies aus Gründen des Schulbetriebs oder der besonderen Funktion der Lehrperson angezeigt erscheint.

Art. 10 *Mitwirkung*

¹ Die Lehrpersonen wirken mit, indem sie zum Zweck der Förderung und Beurteilung eine Selbstevaluation vornehmen, welche in die Gespräche einfließt.

Art. 11 *Prozess*

¹ Die Schulleitung leitet den Förderungs- und Beurteilungsprozess ein und führt Unterrichtsbesuche durch.

² Mitarbeitergespräche und Unterrichtsbesuche finden mindestens jedes zweite Jahr statt. Für Lehrpersonen mit einem Pensum von weniger als 30 Stellenprozenten kann vom Arbeitgeber mittels genereller Regelung eine längere Gesprächs- und Besuchsperiode festgelegt werden.

³ Die formelle Mitarbeiterbeurteilung findet mindestens alle vier Jahre statt.

Art. 12 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.